

Satzung

Neufassung der Satzung vom 04. April 1964 am 13. November 1998
mit Änderung vom 21.11.2023 (in Kraft ab 21.11.2023)
mit Änderung vom 26.11.2025 (in Kraft ab 26.11.2025)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bad Wiessee e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Wiessee, ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Miesbach, VR 19) und gehört dem Bayerischen Landessportverband an. Die Gründung des Vereins erfolgte 1923.

2) Der TSV Bad Wiessee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, hauptsächlich durch die Pflege und Förderung des Turnens, der Leichtathletik, des Fußballspiels und sonstiger Leibesübungen, zur Förderung von Gesundheit, Kraft und Gewandtheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und zur Stärkung deren geistiger und sittlicher Haltung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dazu dienen in der Hauptsache:

- 1) Durchführung von Wettkämpfen und Wettkampfspielen nach den Wettkampfordnungen.
- 2) Abhaltung von Trainingskursen für alle Wettkampf- und Ausgleichssportarten.
- 3) Jugendpflege, insbesondere Förderung des sportlichen Nachwuchses.
- 4) Kulturelle und kameradschaftliche Veranstaltungen.
- 5) Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden und Jugendorganisationen.

Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Entgelt für die sportlichen Veranstaltungen muß so bemessen sein, daß dadurch die Unkosten, die dem Sportverein im ganzen erwachsen (also nicht für die einzelne sportliche Veranstaltung), höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Bad Wiessee zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 2 Mitgliedschaft

1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden. Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Jugend- und Schülermitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht. Für die Wahl in den Jugendausschuss (§7b) ist das vollendete 16. Lebensjahr erforderlich. Die Ausübung eines Jugendamtes bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2) Mitglieder, welche dem Verein mindestens 25 Jahre (40, 50, 60, usw.) angehören, erhalten eine diesbezügliche Ehrennadel, mit der keinerlei Sonderrecht oder Vergünstigung verbunden ist.

§ 3 Eintritt, Austritt und Ausschluß

1) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied muß schriftlich erfolgen. Wer Mitglied des Vereins wird, ist dadurch mittelbar dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand oder der jeweilige Abteilungsleiter des Vereins. Diese sind befugt, Aufnahme Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In Zweifelsfällen ist dem Aufnahmeantrag der Name eines ordentlichen Mitgliedes beizufügen, das sich für den Antragsteller verbürgt.

2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigt, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens 4 Wochen vor Ablauf desselben bei der Vorstandschaft vorliegen. Die Streichung aus der Mitgliedsliste entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

3) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt:

- 1) Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Zwecke des Vereins.
- 2) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 3) Wenn Mitglieder 3 Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Gegen den Ausschluß kann bei der nächsten Hauptversammlung Berufung eingelegt werden. Diese hat schriftlich beim Vorstand innerhalb 2 Wochen nach Verständigung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten jedoch nur volljährige Mitglieder. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen das Stimmrecht in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereinslebens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

2) In Härtefällen kann auf einen Schüler- oder Jugendbeitrag verzichtet werden. Die jeweilige Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Spartenleiter.

Von der Beitragsleistung können ebenfalls Mitglieder befreit werden, welche zur Ableistung ihres Wehr- oder Ersatzdienstes oder gleichgearteter Dienstleistungen einberufen wurden. Beitragsfrei sind ferner sämtliche Ehrenmitglieder, welche urkundlich als solche bestätigt sind.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und dem 1. Kassier. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2) Der Vorstand wird durch Beschluß der satzungsmäßigen Versammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

4) Im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorstand die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher einzusehen und ist nach innen befugt, Vermögensverfügungen bis zu € 5.000,00 selbständig vorzunehmen. Er hat Sorge zu tragen für Einhaltung und Ausführung der Satzungen und der darauf gefaßten Beschlüsse. Er hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorstands übernimmt diese Funktionen der 2. Vorstand.

§ 7 Vereinsausschuß

1) Der Vereinsausschuß besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, 1. Kassier, deren Stellvertreter und den Leitern der einzelnen Abteilungen (Spartenleiter). Er kann durch Zuwahl im Bedarfsfalle erweitert werden (Beisitzer). Wählbar in den Ausschuß sind als Beisitzer sämtliche ordentlichen Mitglieder.

2) Der Vereinsausschuß hat folgende im Innenverhältnis geltende Befugnisse:

1) Beschlußfassung in allen betriebstechnischen Fragen.

2) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und sonstigen zu ehrenden Personen.

3) Vorläufige Ernennung eines Stellvertreters bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung.

4) Vermögensverfügungen von über € 5.000,00 vorzunehmen.

3) Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern in Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Beschlußfähig ist der Ausschuß bei einer Teilnahme von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

§ 7b Jugendausschuss

1) Die Vereinsjugend des TSV Bad Wiessee e.V. umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie deren gewählte und berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vereinsausschuss bedarf und ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

3) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, seinem/ihrer Stellvertreter/in.

4) Der/die Jugendsprecher/in und seine/ihre Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5) Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des Vereinsausschuss und vertritt die Interessen der Jugend.

§ 8 Vereinsversammlungen

1) Die satzungsmäßigen Versammlungen des Vereins zerfallen in:

- 1) Ordentliche Hauptversammlung
- 2) Außerordentliche Versammlung
- 3) Mitgliederversammlung nach Bedarf

Ort und Zeit der ordentlichen Hauptversammlung, sowie einer außerordentlichen Versammlung sind eine Woche vorher bekannt zu geben. Mitgliederversammlungen können jederzeit und insbesondere vor Veranstaltungen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre jeweils innerhalb von 2 Monaten vor Schluß des Geschäftsjahres (31. Dezember) statt.

3) Die außerordentliche Versammlung wird einberufen auf Beschluß des Vorstandes oder des Vereinsausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

4) Aus sämtlichen Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, in denen insbesondere alle Beschlüsse und Wahlen genauestens festgehalten sein müssen. Dies gilt sinngemäß auch für alle Ausschußsitzungen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Ordentliche Hauptversammlung

Zu der ordentlichen Hauptversammlung ist:

- 1) vom Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr, Rechnung und Voranschlag für das laufende Jahr vorzulegen.
- 2) der Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen.
- 3) ein Ausschuß von 2 dem Vereinsausschuß nicht angehörenden volljährigen ordentlichen Mitglieder zu wählen, der die Vereinsrechnung des laufenden Jahres prüft und hierüber in der gleichen Hauptversammlung Bericht erstattet.
- 4) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft vorzunehmen.
- 5) Zusammensetzung und Bekanntgabe des Vereinsausschusses.
- 6) Voranschlag für die kommende Amtszeit, sowie Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und sonstigen Leistungen.

§ 10

Hauptversammlung allgemein

Nur in Hauptversammlungen können erledigt werden:

- 1) Ersatzwahl für Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Für das Innenverhältnis, die Beschlußfassung über Aufnahme von Darlehen, Aufgabe von dinglichem Recht, Veräußerungen, Belastung und Erwerb von unbeweglichem Vermögen und diesem gleichstehenden Recht mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
- 5) Auflösung des Vereins nach § 14.
- 6) Sonstige Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Wahlverfahren

- 1) Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist Voraussetzung für dessen Gültigkeit, daß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 1. Kassiers und des Schriftführers hat durch Stimmzettelabgabe zu erfolgen.
- 2) Weitere Ausschußmitglieder und die Beisitzer können durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen dienen in erster Linie der Besprechung von Vereinsangelegenheiten und außerdem zur Förderung des Zusammenhalts innerhalb des Vereins, der Geselligkeit und Unterhaltung. Zur Erledigung von Berufungen gegen Ausschluß nach § 3, 3) der Satzung.

§ 13
Haftung

1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 14
Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins und über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens, in diesem Falle über die Bestimmung des § 1, 3) dieser Satzung, kann nur auf Antrag des Vereinsausschusses in einer Hauptversammlung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden in einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

§ 15
Änderung der Grundgedanken §1

1) Zur Abänderung der Grundgedanken des § 1 ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Bad Wiessee, den 26. November 2025